jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/26 3Ob360/58, 1Ob682/53 (1Ob683/53), 5Ob141/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1958

Norm

ZPO §500 Abs2 IIE2

Rechtssatz

Nach Aufhebung eines Urteiles des Berufungsgerichtes, in das ein Ausspruch über den Wert des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, nach § 500 Abs 2 ZPO aufzunehmen war, hat das Berufungsgericht für den Fall der neuerlichen Bestätigung des erstgerichtlichen Urteiles im neuen Berufungsurteil nach § 500 Abs 2 ZPO wieder auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes S 10000,-- übersteigt oder nicht. Es ist hiebei an den Ausspruch im ersten Berufungsurteil nicht gebunden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 682/53
  Entscheidungstext OGH 16.09.1953 1 Ob 682/53
  Vgl aber
- 3 Ob 360/58
  Entscheidungstext OGH 26.11.1958 3 Ob 360/58
- 5 Ob 141/60
  Entscheidungstext OGH 21.04.1960 5 Ob 141/60
  Veröff: RZ 1960,183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0042367

Dokumentnummer

JJR_19581126_OGH0002_0030OB00360_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at